

Einwohnergemeinde Brienz



Abwasserentsorgungsreglement vom 28. August 2008

Einsehbar unter www.brienz.ch

Systematische Reglementssammlung
Gesundheit, Arbeit, soziale Sicherheit
Umweltschutz
Gewässerschutz, Kanalisation, Abfallbeseitigung

Produkt	Abwasserentsorgung
Politische Zielsetzung	Sicherstellen einer wirtschaftlichen Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik und der einschlägigen Gesetzgebung.
Produktebeschreibung	Besorgung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Entsorgung des Abwassers nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetzgebung und der VSA Richtlinien im gesamten Gemeindegebiet. Die Abwasserentsorgungsanlagen (Kanalisation, Sonderbauwerke, Abwasserreinigungsanlage) werden gestützt auf den generellen Entwässerungsplan (GEP) geplant, projektiert, erstellt, betrieben, unterhalten und erneuert. Vollzug der Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Gewässerschutzes.
Produktverantwortung	Betriebsleiter Gemeindebetriebe Brienz
Kundinnen/ Kunden	Alle am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen Abwasserverursacher

	Produkteziele, Grundlagen	Indikatoren	Standard
1. Entsorgung	1.1 Jederzeit betriebsbereite Anlagen	Berechtigte Beanstandungen	Unverzögliche Massnahmen einleiten (ISO 9001 Qualitätsmanagement-System)
	1.2 Abnahme und Reinigung von Abwasser aus weiteren vertraglich angeschlossenen Gemeinden	Zufriedenheit der Vertragsgemeinden	Keine Beanstandungen ISO 9001
		Erfolg	Mindestens Kostendeckend
	1.3 Die GBB können die Erfüllung von Teilen der Aufgabe „Abwasserentsorgung“ im Rahmen dieses Reglements an Dritte übertragen.		
2. Qualität	2.1 Den Anlagen entsprechender Unterhalt	Schadenfälle infolge Werkmangel Reinigungsintensität der Kanäle	Keine nach Untersuchungsergebnis
	2.2 Periodische Kontrolle mittels Kanalfernsehen	Untersuchungsintensität	Gemäss GEP (Generelles Entwässerungsprojekt)
	2.3 Arbeitssicherheit	Schadenfälle, Unfälle	Vorgaben ISO 9001
	2.4 Technische Sicherheit der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und Hausanschlüsse	Kontroll- und Bewilligungstätigkeit	Private weisen den ordnungsgemässen Zustand ihrer Anlagen nach.

	Produkteziele, Grundlagen	Indikatoren	Standard
3. Werterhaltung	3.1 Sicherstellung der Werterhaltung	Realisierung des Unterhaltsprogramm von Kanälen und Kläranlage	Gemäss GEP und Unterhaltsprogramm ARA
		Abschreibungen und Einlagen in Spezialfinanzierung	Gemäss kantonalen Vorschriften
4. Finanzierung	4.1 Die Abwassergebühren decken die Aufwendungen der Abwasserentsorgung (Ausgeglichene Spezialfinanzierung)	Kostendeckungsgrad	100 % Der Gemeinderat legt den Satz für die Verzinsung der Verpflichtungen bzw. Vorschüsse an die Spezialfinanzierung jährlich fest.

	Gegenstand der Gebühr	Gebührenpflichtige	Bemessungsgrundlage	
5. Gebühren	Einmalige Gebühren			
	5.1 Anschluss bzw. Erhöhung der massgeblichen Bemessungsgrundlage einer Liegenschaft an das Abwasserentsorgungsnetz	Eigentümer der Liegenschaft	Belastungswerte (BW) gemäss SVWG ¹ umbauter Raum nach SIA ²	CHF 160 je BW mindestens jedoch 37,5 BW je Anschluss CHF 2 je m ³
	5.2 Anschluss einer Liegenschaft, wenn die Gemeinde für die Erschliessung besondere Aufwendungen tätigen musste; z.B. Anschlüsse an die Axalp-Leitung oberhalb Flühli	Eigentümer von Liegenschaften im entsprechenden Gebiet	Die oben genannten Anschlussgebühren werden um 20 % erhöht.	
	5.3 Beim Wiederaufbau nach Brand oder Abbruch werden die für eine Baute oder eine Anlage bereits bezahlten einmaligen Anschlussgebühren zum Wert der bezahlten Bemessungsgrundlagen angerechnet, sofern mit dem Neubau innerhalb von 5 Jahren begonnen wird.			
	5.4 Behandlung eines Abwassergesuchs	Gesuchssteller	Gesuch um Anschluss	CHF 400 je Gesuch
5.5 Die Ansätze der einmaligen Gebühren basieren auf einem Indexstand von 105,4 Punkten (November 2005/Indexbasis Mai 2000). Bei jeder Veränderung des Indexes um ± 10 Prozent erfolgt eine Anpassung der Ansätze im gleichen Verhältnis.				

¹ Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

² Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

	Gegenstand der Gebühr	Gebührenpflichtige	Bemessungsgrundlage
	Wiederkehrende Gebühren		
5.6	Abwasserentsorgung (Grundgebühr)	Eigentümer der Liegenschaft	Belastungswert (BW)
5.7	Einleitung von Regen- und Reinabwasser in das Abwasserentsorgungsnetz	Eigentümer der Liegenschaft	Pro Liegenschaft: Die 15-fache Grundgebühr für einen BW
		Eigentümer von Strassen	Pro m ² Strassen- und Trottoirfläche: ¼ der Grundgebühr für einen BW
5.8	Abwasserentsorgung (Verbrauchsgebühr)	Eigentümer der Liegenschaft	Wasserverbrauch im m ³ Ist kein Wasserzähler eingebaut, beträgt die Verbrauchsgebühr je BW das zehnfache des Wasserverbrauchstarifs je m ³
5.9	Ablesung des Wasserverbrauchs ausserhalb der ordentlichen Ablesung ³	Eigentümer der Liegenschaft	1 Arbeitsstunde nach Aufwandgebühr I des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Brienz
5.10	Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und Dienstleistungen der Gemeinde	Personen, welche Leistungen in Anspruch nehmen oder verursachen	geleistete Arbeitsstunden: Aufwandgebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Brienz
5.11	Der Ertrag der Grundgebühren beträgt mindestens 40 % und höchstens 60 % der gesamten wiederkehrenden Gebührenerträge.		
5.12	Der Gemeinderat legt die Höhe der wiederkehrenden Gebühren im Tarif (Verordnung) fest. Er kann Pauschalen vorsehen.		
6.	Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über Einzelheiten zu diesem Reglement.		
7.	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, werden aufgehoben.		

³ Erfolgt die Ablesung für die Strom-, bzw. die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung gemeinsam, wird die Gebühr nur einmal verrechnet.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 28. August 2008 genehmigt.

Brienz, 28. August 2008

Einwohnergemeinde Brienz

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter von Bergen

Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement während 30 Tagen von der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. August 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 3. Oktober 2008